

20.11.2019

# Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur: Ergebnisbericht

1. Ausgangslage .....	3
2. Vernehmlassungsverfahren .....	3
3. Wichtigste Ergebnisse .....	4
4. Die Vorlage im Einzelnen (Artikelweise Darstellung) .....	10
4.1. Präambel und Zielnorm .....	10
4.2. Artikel 1 (Gegenstand) .....	10
4.3. Artikel 3 (Stadtkreise) .....	10
4.4. Artikel 4 (Funktion der Kreise) .....	10
4.5. Artikel 6 (Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht) .....	10
4.6. Artikel 8 (Urnenwahl) .....	10
4.7. Artikel 9 und 10 (Erneuerungs- und Ersatzwahlen) .....	10
4.8. Artikel 11 (Volksinitiative) .....	11
4.9. Artikel 13 (obligatorisches Referendum) .....	11
4.10. Artikel 14 (Fakultatives Referendum) .....	11
4.11. Artikel 15 (Funktion und Organisation) .....	11
4.12. Artikel 16 (Wahlbefugnisse) .....	12
4.13. Artikel 17 (Rechtsetzungsbefugnisse) .....	12
4.14. Artikel 18 (Planungsbefugnisse) .....	12
4.15. Artikel 19 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse) .....	12
4.16. Artikel 20 (Finanzbefugnisse) .....	12
4.17. Artikel 21 (Ausgabenbremse) .....	13
4.18. Artikel 22 (Anlagebefugnisse) .....	13
4.19. Artikel 23 (Jugendvorstoss) .....	13
4.20. Artikel 28 (Zusammensetzung) .....	13
4.21. Artikel 29 (Unvereinbarkeit) .....	14
4.22. Artikel 30 (Wahl- und Anstellungsbefugnisse) .....	14
4.23. Artikel 31 (Rechtsetzungsbefugnisse) .....	14
4.24. Artikel 32 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse) .....	14
4.25. Artikel 33 (Finanzbefugnisse) .....	14
4.26. Artikel 36 (Anlagebefugnisse) .....	15
4.27. Artikel 37 (Unterstellte Kommissionen) .....	15
4.28. Artikel 39 (Stadttrichteramt) .....	16
4.29. Artikel 40 (Schulwesen) .....	16
4.30. Artikel 41 (Zusammensetzung) .....	16
4.31. Artikel 42 (Unvereinbarkeit) .....	17
4.32. Artikel 44 (Anträge an das Parlament) .....	17

4.33.	Artikel 45 (Wahl- und Anstellungsbefugnis).....	17
4.34.	Artikel 46 (Rechtsetzungsbefugnisse) .....	17
4.35.	Artikel 47 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse).....	17
4.36.	Artikel 48 (Finanzbefugnisse).....	18
4.37.	Artikel 49 (Kommission Schulqualität) .....	18
4.38.	Artikel 51 (Stellung und Organisation).....	18
4.39.	Artikel 52 (Aufgaben der Kreisschulbehörden) .....	18
4.40.	Artikel 53 (Schulleitung und Mitwirkungsgremien) .....	18
4.41.	Artikel 54 und 55 (Schule für Berufsvorbereitung und MSW).....	18
4.42.	Artikel 56 (Zusammensetzung und Organisation).....	19
4.43.	Artikel 59 (Anträge an das Parlament) .....	19
4.44.	Artikel 60 (Zusammensetzung) .....	19
4.45.	Artikel 61 (Organisation und Aufgaben).....	19
4.46.	Artikel 63 (Aufgaben und Stellung).....	19
4.47.	Artikel 64 (Aufgaben und Stellung).....	19
4.48.	Artikel 66 (Organisation) .....	19
4.49.	Artikel 68 (Pensionskasse Stadt Winterthur) .....	19
4.50.	Artikel 73 (Inkrafttreten).....	20
5.	Neue Themen.....	21
5.1.	Zusatzartikel zur Sozialhilfe.....	21
5.2.	Migrationsbeirat .....	21

## 1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat das neue kantonale Gemeindegesetz (GG) zusammen mit der Gemeindeverordnung in Kraft. Das Gemeindegesetz legt den rechtlichen Rahmen für die Gemeinden fest und regelt namentlich die Organisation und die Zuständigkeiten der Behörden sowie die Grundzüge des Finanzhaushalts der Gemeinden. Es beinhaltet sowohl direkt anwendbare Bestimmungen als auch Bestimmungen, die zuerst ins kommunale Recht überführt werden müssen resp. können. Die Neuerungen des Gemeindegesetzes haben somit Auswirkungen auf die Rechtserlasse und namentlich die Gemeindeordnung (GO) der Stadt Winterthur. Für die Anpassung ihrer Gemeindeordnung haben die Gemeinden vier Jahre Zeit.

Der Vorentwurf orientiert sich grundsätzlich an der Systematik der geltenden Gemeindeordnung. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden aber umfassend umformuliert. Zudem wurden die Artikel thematisch stärker in einzelne Kapitelstufen unterteilt, um eine bessere Übersicht zu erreichen. Die zwei wesentlichsten Änderungen betreffen das Kreditrecht der Stadt Winterthur und die Behördenorganisation im Schulwesen.

## 2. Vernehmlassungsverfahren

Der Stadtrat hat am 27. März 2019 die Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung eröffnet. Er lud 9 Parteien, 13 Organisationen im Schulbereich, 2 Arbeitnehmervertretungen, 2 Dachverbände der Wirtschaft und 8 weitere Organisationen und interessierte Kreise zur Teilnahme an der Vernehmlassung und zur Einreichung einer Stellungnahme bis 28. Juni 2019 ein.

Von den Eingeladenen äusserten sich die Folgenden materiell zum Vorentwurf:

- Acht politische Parteien (AL, CVP, EVP, FDP, glp, Grüne, SP, SVP);
- Zwölf Organisationen aus dem Schulbereich (ZSP, KSP Stadt-Töss, KSP Veltheim-Wülflingen, KSP Oberwinterthur, Schulleitungskonferenz Winterthur, Volksschulkonvent Winterthur, Kreiskonvent Winterthur Stadt-Töss, MSW Mechatronik Schule Winterthur [Kommission und Schulleitung], Profil. Berufsvorbereitung Winterthur [Kommission], Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, IG Elternräte);
- Ein Arbeitnehmervertreter (VPOD Sektion Zürich Lehrberufe);
- Ein Dachverband der Wirtschaft (Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur [HAW]);
- Fünf weitere Organisationen (Betreibungsbeamte, Finanzkontrolle, Ombudsperson, Friedensrichteramt, Ratsleitung GGR).

Zudem liessen sich fünf Personen und Einrichtungen vernehmen (U.A., Universität Bern / Institut für Politikwissenschaft, Migrationsbeirat, Präsidien der Kreisschulpflegen, Pensionskasse der Stadt Winterthur). Der Personalverband Stadt Winterthur verzichtete auf eine materielle Stellungnahme.

Zufolge der grossen Zahl an Vernehmlassungsantworten ist es im vorliegenden Bericht nicht möglich, alle Kommentare und Vorschläge im Einzelnen wiederzugeben. Der Bericht soll dazu dienen, eine Übersicht über die Meinungen und Anträge der Vernehmlassungsteilnehmenden zu erhalten. Gewisse Kürzungen waren dabei unumgänglich; es wurde aber versucht, dass die einzelnen Haltungen der Teilnehmenden trotzdem klar zum Ausdruck kommen. Massgebend für die weiteren Arbeiten sind selbstverständlich die einzelnen detaillierten Stellungnahmen.

### 3. Wichtigste Ergebnisse

#### Politische Parteien

AL	Der Tendenz der Kompetenzverschiebung von Parlament und Stimmbevölkerung hin zum Stadtrat steht die AL ablehnend gegenüber. Die geplante Aufsichtsstruktur der Schule lehnt die AL strikt ab, sieht aber Handlungsbedarf an der heutigen Organisation. Vorschlag einer neuen Variante.
CVP	Die CVP begrüsst grundsätzlich die Überarbeitung der GO. Die Bevölkerung und der Grosse Gemeinderat sollen aber weiterhin mitbestimmen und mitreden können. Die Erhöhung der Finanzkompetenzen werden mit tieferen Grenzbeträgen unterstützt. Die vorgeschlagenen Modelle der Schulbehördenorganisation werden abgelehnt und der Stadtrat aufgefordert ein Neues zu erarbeiten. Dieses soll die Aufgaben, Zuständigkeiten und Finanzen klar definieren und weniger Hierarchiestufen vorsehen. Unter Umständen soll die Schulorganisation abgespaltet werden von der GO-Revision. Der Begriff Parlament sei durch GGR oder Stadtparlament zu ersetzen. Die Rechtsmittel sollen weiterhin in der GO aufgeführt werden.
EVP	Die EVP begrüsst die Revision der Gemeindeordnung und ist ausser mit den Vorschlägen zur Schulbehördenorganisation mit den meisten Änderungen einverstanden. Dies gilt vor allem für die Erhöhung der Finanzkompetenzen. Die vorgeschlagenen Schulmodelle sind beide nicht optimal. Es fehlt bei beiden Modellen die direkte Verbindung zwischen den Kreisschulbehörden und der Schulpflege. Begrüsst wird eine Aufteilung in eine vom Volk gewählte Schulpflege und eine Kreisbehörde mit eingesetzten Mitgliedern. Die Schulpflege soll in Zukunft gegenüber der Kreisbehörde weisungsbefugt sein, weshalb die Präsidien der Kreisbehörden Einsitz in die Schulpflege nehmen sollen, aber über keine Mehrheit verfügen dürfen.
FDP.Die Liberalen	Die FDP votiert für die Beibehaltung der Bezeichnung "Grosser Gemeinderat" für das kommunale Parlament. Die Einräumung einer stadträtlichen Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets wird begrüsst, aber mit einem tieferen Grenzbetrag. Auch der Grenzbetrag beim obligatorischen Referendum wird als zu hoch qualifiziert. Es werden die Organisationsmodelle der Schulbehörden mit einer durchgehenden Führungslinie von oben nach unten unterstützt. Beide Varianten erfüllen diese Voraussetzung. Es wird aber noch nicht abschliessend Stellung zu den Varianten genommen. Die schulnahen Organisationseinheiten des DSS (z.B. Schulpsychologie, Schulsozialarbeit) sollen neu unter die Leitung der Schulpflege eingegliedert werden.
glp	Die glp unterstützt das Konzept einer Totalrevision. Es soll eine wertvolle und agile Gemeindeordnung geschaffen werden, welche die Grundsätze der checks and balances, der Demokratie und der transparenten, klaren und praktikablen Zuständigkeiten beachtet. Die glp möchte eine Präambel in die GO aufnehmen, mit welcher eine allgemeine Wertvorstellung zum Ausdruck gebracht wird (Formulierungsvorschlag). Alternativ könnte auch eine ökologische Zielnorm verankert werden. Die Erhöhung der Finanzkompetenzen werden mit tieferen Grenzbeträgen unterstützt. Die glp begrüsst die Neuordnung der Schulbehördenorganisation und favorisiert die Variante der KSP-Präsidien mit folgenden Abweichungen: Eine Schulpflege

	mit 5 Mitglieder, welche über kein direktes Antragsrecht verfügt. Die Kreisschulbehörden sollen durch das Parlament oder an der Urne gewählt werden.
Grüne	Die Grüne Partei verlangt, dass in der GO nicht nur die Kompetenzen von Behörden, Parlament und Volk verankert werden, sondern auch Grundsätze und Ziele (Klimaziele). Die vorgesehene Unterteilung in eigenständige und unterstellte Kommissionen geht grundsätzlich in Ordnung. Die Grüne Partei ist kritisch gegenüber den Erhöhungen der Kompetenzlimiten des Stadtrats. Sie spricht sich mehrheitlich für die Variante 1 der vorgeschlagenen Schulbehördenorganisation aus, wobei das direkte Antragsrecht an das Parlament begrüsst wird.
SP	Die SP schlägt vor, dass die GO mit einem Zielartikel ergänzt wird. Sie befürwortet grundsätzlich die Erhöhung der Kreditkompetenzgrenzen. Zudem favorisiert sie grundsätzlich das Modell 2 der Schulbehördenorganisation (mit gewissen Anpassungen; siehe Stellungnahme). Sie heisst namentlich die Einsetzung einer unterstellten Kommission Schulqualität gut.
SVP	Die SVP befürwortet grundsätzlich die Totalrevision der GO. Die Reorganisation der Schulbehörde erachtet die SVP als zentralen Teil der Revision, dabei wird die Variante 1 mit Anpassungsvorschlägen favorisiert. Die Schwächung der Legislative sowie die Erhöhung der Unterschriftenzahlen bei Initiativen und Referenden und ebenso die Erhöhung der Finanzkompetenzen für die Exekutive werden abgelehnt.

### Schulorganisationen

(in der Regel nehmen diese Organisationen nur zur Schulbehördenreorganisation Stellung)

IG Elternräte	Im Rahmen einer unter den Eltern durchgeführten Umfrage, wo die Teilnehmenden zwischen der Variante 1 und 2 wählen konnten, spricht sich die Mehrheit für Variante 2 der Schulbehördenorganisation aus (171 Personen haben teilgenommen). Für die Variante 2 sprechen sowohl die Professionalisierung als auch das reduzierte Risiko zum Spielball der Politik zu werden. Parteienproporz wird grundsätzlich abgelehnt. Die zusätzliche Hierarchiestufe der Rektoren-Stelle wird kritisch beurteilt und daher abgelehnt.
Kreiskonvent Winterthur Stadt-Töss	Die Delegierten unterstützten eine Schulbehördenreorganisation mit dem Ziel einer direkten Führungslinie ohne neue Hierarchiestufen. Dies sollte mit einer Weiterentwicklung des bestehenden und weitgehend bewährten Systems möglich sein. Die Varianten 1 und 2 werden deshalb abgelehnt. Der Vorschlag der KSP-Präsidien kommt der Idee des Konvents am nächsten.
KSP Oberwinterthur	Neben den Modellen des Stadtrates hat sich die KSP-Oberwinterthur auch mit demjenigen der Kreisschulpräsidien auseinandergesetzt. Sie spricht sich nicht konkret für eines der vorliegenden Modelle aus, sieht aber das Modell 2 sehr kritisch. Sofern die Vertreter der Kreise weiterhin stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflege sein sollten, besteht nach wie vor die Gefahr einer starken Machtkonzentration. Folgende Schutzmechanismen werden für diesen Fall vorgeschlagen: Grössere Pensen für Schulpflegemitglieder und die Anzahl der Mitglieder der Schulpflege auf sieben erhöhen.

KSP Stadt-Töss	Es konnte keine Einigung innerhalb der KSP über die Unterstützung einer der drei Varianten gefunden werden. Es braucht in Zukunft aber eine klare Führungslinie und eine klare Aufteilung. Das Nebeneinander der ZSP und der KSP ist ein unglücklicher Zustand.
KSP-Veltheim-Wülflingen	Die KSP-Veltheim Wülflingen begrüsst grundsätzlich eine Reorganisation der Schulbehörden. Alle drei Varianten (inkl. Der Präsidien) nehmen die zentralen Anliegen der Motion 2017.90 auf. Ein zukünftiges Modell muss sowohl das Verhältnis zwischen KSP und ZSP als auch dasjenige zwischen DSS und ZSP entflechten. Zudem soll die Aufsicht über die Schulen professionalisiert werden. Unter Berücksichtigung dieser Punkte macht die KSP einen entsprechenden neuen Modellvorschlag.
msw Mechatronik Schule Winterthur (Kommission)	Der Entwurf wird als gute Grundlage qualifiziert. Es wird begrüsst, dass die msw weiterhin auf Stufe GO verankert ist. Für die Kommission ist es aber fraglich, ob es angezeigt ist, die MSW von einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis in eine unterstellte Kommission umzugestalten. Sofern sie als unterstellte Kommission ausgestaltet wird, sollen in einer Verordnung klare Vorgaben für die Zusammensetzung festgelegt werden. Das Gremium soll auch künftig breit abgestützt werden, was Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft sowie der Wissenschaft (Hochschulen) erfordert.
msw Mechatronik Schule Winterthur (Schulleitung)	Es wird die Erwähnung und die Einstufung in der GO begrüsst. Es muss aber auf Stufe Geschäftsordnung die Umsetzung geregelt werden. Die Kommission MSW soll aus Vertretern der Politik, der Wirtschaft und Bildung zusammengesetzt sein.
Präsidien der Kreisschulpflegen Winterthur	Die vier Präsidenten/-innen unterstützen eine Schulbehördenorganisation mit direkter Führungslinie, welche keine neuen Hierarchiestufen einschiebt. Es werden diverse Parameter für ein neues Modell definiert und entsprechend wird ein neues Modell in der Stellungnahme dargestellt. Als Vorteile dieses Modells werden aufgeführt: Keine grundsätzliche Änderung des bisherigen Modells, Vereinfachung der Führungsstruktur, direkte Verbindung zwischen der Schulpflege und den Kreisschulbehörden, direkte Umsetzung der Strategie im Schulalltag durch direkte Führung der Schulleitungen.
Profil. Berufsvorbereitung Winterthur	Der Entwurf ist eine gute Grundlage. Es wird begrüsst, dass der Bestand von Profil. weiterhin auf Stufe GO verankert wird. Diskutiert werden kann über die Qualifikation als unterstellte Kommission. Wichtig ist, dass in einer Verordnung die Zusammensetzung geregelt wird. Namentlich müssen Vertretungen aus Pädagogik, Finanzen, Berufsbildung, Aussengemeinden etc. Einsitz haben.
Schulleitungskonferenz Winterthur	Die Schulleitungskonferenz definiert Grundsätze, welche für die Organisation der Schulbehörden zentral sind: Klarheit und Effizienz; Mitsprache bei der Ausgestaltung der Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung; Professionalisierung; Schulkreise; Mitgestalten; Trennung von Verwaltung als Dienstleistung und Schulentwicklung; Städtische Sonderschulen. Die Schulleitungskonferenz schlägt ein Modell vor, das die Variante 2 optimiert (siehe Stellungnahme). Die Variante der Schulpflegepräsidien wird nicht unterstützt.

Volksschulkonvent Winterthur	Die Lehrerschaft unterstützt eine Schulbehördenorganisation mit direkter Führungslinie. Die Modellvarianten 1 und 2 werden abgelehnt. Sie stützten ihren Modellvorschlag auf den Entwurf der Schulpflegepräsidien, dabei sind ihre Anliegen: Die Schulpflege besteht mindestens aus 8 Mitgliedern; Beibehaltung der 4 Schulkreise; 4 Mitglieder der Schulpflege führen die Schulkreise mit einer 100% Anstellung; Schulkreise mit Kreisbehörde sind der Schulpflege unterstellt; für die Wahl der Kreisschulbehörden muss ein politisch ausgewogenes Verfahren installiert werden.
VPOD Sektion Lehrberufe	Es braucht gut ausgestatteten und ausgerüsteten Schulraum sowie genügend und gut ausgebildetes Personal. Der VPOD favorisiert die Variante 1 des Schulbehördenmodells, weil es weniger Hierarchiestufen aufweist und damit kürzere und direktere Wege ermöglicht und den Behördenmitgliedern in diesem Modell mehr Stellenprozente zur Verfügung stehen.
Zentralschulpflege	Die Zentralschulpflege unterstützt die Beibehaltung der vier Schulkreise, sieht aber in Abweichung von Variante 1 vor, dass die Kreisschulbehörden durch Mitglieder der Schulpflege direkt präsiert werden sollen. Durch die Unterstellung der Kreisschulbehörden unter die Schulpflege wird eine klare Führungslinie geschaffen, ohne neue Hierarchien einzuführen. Um die Arbeitslast in der Schulpflege künftig bewältigen zu können, schlägt die Zentralschulpflege eine Grösse von sieben Mitgliedern vor.
Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband	Der ZLV unterstützt eine Schulbehördenorganisation mit direkter Führungslinie. Die Modellvarianten 1 und 2 werden abgelehnt. Es wird befürwortet, dass nebenamtliche Mitglieder in der Schulpflege Einsitz nehmen, damit strategische Entscheide auf breiter politischer Basis abgestützt werden können. Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden muss ein politisch ausgewogenes Verfahren installiert werden. Die Umsetzung der beiden vorgeschlagenen Modelle könnte nach Ansicht des ZLV nicht kostenneutral umgesetzt werden.

### Übrige eingeladene Teilnehmende

Stadtammann- und Betriebsämter Winterthur	Die Stadtammann- und Betriebsämter der Stadt Winterthur lehnen die geplante Abschaffung der Volkswahl der Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamte aus folgenden Gründen ab: Die Betriebsbeamtin und der Betriebsbeamte sind Teil der Judikative. Durch die Anstellung durch ein Exekutivorgan wird die Gewaltentrennung durchbrochen und die Unabhängigkeit der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten in Frage gestellt.
Finanzkontrolle	Die Fiko unterstützt sämtliche einstimmig beschlossenen Vorschläge der Arbeitsgruppe, welche fachlich korrekt und ausgewogen sind. Die Fiko bedauert aber, dass einzelne Vorschläge von der Projektleitung abgeändert wurden.
Friedensrichteramt	Das Friedensrichteramt begrüsst, dass nunmehr die stille Wahl möglich ist. Es wird aber beantragt, dass die geltende Regelung von § 69 Abs. 2 GO beibehalten wird, wonach die Zahl der Friedensrichterinnen oder Friedensrichter in der GO festgelegt wird und der GGR allenfalls die Zahl

	herabsetzen oder erhöhen kann. Dadurch wird die richterliche Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber der Exekutive gewahrt.
Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur	Die HAW begrüsst, dass die GO generell revidiert wird. Es ist entscheidend, dass durch die Revision einerseits die Effizienz der Verwaltung gesteigert wird und andererseits die Mitsprache der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und des Parlaments in den wichtigen Themen gewährleistet ist. Die Finanzkompetenzen des Stadtrates und der Schulpflege sollen nicht unnötigerweise stark ausgedehnt werden. Es soll überprüft werden, ob die heutige Aufteilung der Departemente noch zweckmässig ist und ob das Präsidium vom Volk gewählt werden soll oder nicht analog dem Regierungsrat jährlich rotiert. Zu den vorgeschlagenen Schulbehördenmodellen hat der HAW keine bestimmte Präferenz mit Ausnahme der beiden Schulen MSW und Profil. Für die Schulen MSW und Profil. sollen unabhängige Aufsichtskommissionen zuständig sein.
Ombudsstelle	Die Ombudsfrau begrüsst die Vornahme einer umfassenden Überarbeitung und die Neuregelung des Finanzhaushaltsrechts sowie die Klärung der Zuständigkeiten und Kompetenzen im Schulorganisationsrecht. Die geltende GO ist betr. "checks and balances" im Schulbereich unzulänglich. Beide vorgeschlagenen Modelle verfolgen die Idee der Verwirklichung der Trennung von strategischer und operativer Tätigkeit. Das Verhindern von Machtkonzentration, die Einführung klarer Führungslinien und die Professionalisierung ist zu begrüssen. Eine Verschlankung der Bestimmung über die Ombudsstelle ist zwar möglich, jedoch werden in der neuen Version die Aufgabe geändert und für die Arbeit wichtige Bestimmungen weggelassen, was ausdrücklich abgelehnt wird.
Personalverband Stadt Winterthur	Der PvW verzichtete auf eine materielle Stellungnahme.
Ratsleitung	Die RL begrüsst die Totalrevision der GO. Die zeitgemässe Namensänderung von "Grosser Gemeinderat" in "Parlament" sowie die Regelung von möglichst vielen organisatorischen Bestimmungen auf Stufe GGR-Verordnung wird begrüsst. Als problematisch wird die deutliche Einschränkung der Volksrechte und der Entzug vieler Ausgaben vom fakultativen Referendum erachtet.



## Weitere Personen und Organisationen

U. A.	Der Vorentwurf bildet eine sehr gute Grundlage für die Diskussion. Das Konzept des fakultativen Referendums und der stillen Wahl sollte vermehrt zum Tragen kommen. Die vorgeschlagene Kompetenzerhöhung im Finanzbereich des Stadtrates wird abgelehnt, aber anerkannt, dass ein Mehr an Kompetenzen aus Effizienzgründen nicht grundsätzlich abzulehnen ist (eine 2,5-fache Erhöhung der Finanzkompetenzen wäre tolerierbar). Zudem wird ein "Referendum" der Parlamentarier gegen Stadtrats-Beschlüsse vorgeschlagen, was aber gemäss kantonalem Gemeindegesetz nicht möglich ist, wie der Vernehmlassungsteilnehmer selber festhält. Zum Schulbereich äussert sich der Teilnehmer nur in grundsätzlicher Art.
Migrationsbeirat	Der Migrationsbeirat beantragt die Schaffung eines Ausländervorstosses analog des Jugendvorstosses sowie die Verankerung des Migrationsbeirates in der Gemeindeordnung.
Universität Bern / Institut für Politikwissenschaft	Mit der Stellungnahme wird nicht das Ziel verfolgt, die GO inhaltlich zu beeinflussen. Vielmehr sollen die existierenden und geplanten Regelungen im Bereich der direkten Demokratie in den Kontext anderer Schweizer Städte (10 grösste Städte) eingeordnet werden. Das Fazit der Stellungnahme lautet: Die geplanten Anpassungen der Unterschriftenzahlen für Initiative und Referendum erhöhen die Hürden der Stimmberechtigten kaum. Im Vergleich zu anderen Städten können die Instrumente vergleichsweise leicht genutzt werden. In Bezug auf die Betragsgrenzen des oblig. Referendums fallen die Anpassungen deutlicher aus. Allerdings liegen die Betragsgrenzen heute im Vergleich zu anderen Städten sehr tief. Werden die geplanten Anpassungen umgesetzt, wird Winterthur insoweit eine mittlere Position einnehmen.
Pensionskasse Stadt Winterthur	Es wird festgestellt, dass die Selbständigkeit der Pensionskasse der Stadt Winterthur auch 5 Jahre nach ihrer Verselbständigung unter anderem aufgrund der detaillierten Bestimmungen in der GO immer noch sehr eingeschränkt ist. Mit der unbesehenen Übernahme der Bestimmungen in die neue GO wird dieser Zustand auch für die Zukunft festgeschrieben.

## **4. Die Vorlage im Einzelnen (Artikelweise Darstellung)**

### **4.1. Präambel und Zielnorm**

Die glp möchte eine Präambel in die GO aufnehmen, mit welcher eine allgemeine Wertvorstellung zum Ausdruck gebracht wird (Formulierungsvorschlag). Alternativ könnte auch eine ökologische Zielnorm verankert werden, was ebenfalls die Grünen beantragen (Formulierungsvorschlag). Die SP möchte die GO mit einer Zielnorm ergänzen, deren darin enthaltenen Ziele als Richtschnur und Leitlinie dienen.

### **4.2. Artikel 1 (Gegenstand)**

Die SP beantragt folgende Formulierung: « Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Winterthur. Sie legt die Ziele der Gemeinde fest, regelt die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe».

### **4.3. Artikel 3 (Stadtkreise)**

Die CVP stellt die Einführung eines neuen Stadtkreises zur Diskussion (Hegi). Für U.A. braucht es einen Entscheid für die Festlegung der Grenzen, weshalb die Bestimmung entsprechend zu präzisieren ist.

### **4.4. Artikel 4 (Funktion der Kreise)**

Die CVP erwähnt, dass im Falle eines neuen Stadtkreises Hegi auch die Schulkreise angepasst werden müssten. Nach der glp soll die Stadt nur noch einen Betreibungskreis umfassen. Die neue Organisation soll ähnlich erfolgen wie beim Friedensrichteramt. Die Stadtammann- und Betreibungsämter verlangen eine Erweiterung des Begriffes in lit. b mit Stadtammannamts- und Betreibungskreise.

### **4.5. Artikel 6 (Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht)**

Die CVP schlägt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Wohnsitzerfordernisses vor. Neben den bereits in Artikel 6 aufgeführten soll das Wohnsitzerfordernis auch für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte und Stadtrichterinnen und Stadtrichter gelten.

### **4.6. Artikel 8 (Urnenwahl)**

Gemäss CVP sollen sämtliche Schulbehördenmitglieder (Schulpflege und Kreisschulbehörden) vom Volk gewählt werden. Die SVP verlangt und die HAW wünscht eine Prüfung, ob das Rotationsprinzip des Präsidiums – wie beim Regierungsrat – kommunal angewandt werden kann, anstatt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten an der Urne zu wählen.

### **4.7. Artikel 9 und 10 (Erneuerungs- und Ersatzwahlen)**

Die CVP schlägt vor, dass auch bei den Stadtratswahlen ein Beiblatt mit den Namen beigelegt wird. Im Übrigen sind die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte – je nach Variante (Parlament- oder Volkswahl) – in Artikel 10 aufzunehmen. Laut glp sollen für die Erneuerungswahlen der Stadtratsmitglieder leere Wahlzettel unter Beilage eines Beiblatts verwendet werden (neuer Abs. 1). Zudem soll in Artikel 10 Absatz 1 der Stadtrat ebenfalls aufgeführt werden. Die SVP lehnt es ab, bei Exekutivwahlen vorgedruckte Beiblätter zu erstellen. Die Variante mit leeren Wahlzetteln wird bevorzugt. Die AL beantragt, dass für die

Erneuerungswahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter weiterhin mit Wahlzetteln gewählt werden soll. Die Friedensrichterinnen begrüßen umgekehrt die stille Wahl. U.A. sieht – im Falle einer Volkswahl der Betriebsbeamtinnen und –beamten – für diese ebenfalls die stille Wahl vor. Dasselbe beantragen auch die Stadtammann- und Betriebsämter. Die FDP begrüsst bei Artikel 10 ausdrücklich die Umstellung auf ein Verfahren der stillen Wahl anstelle des bisherigen Verfahrens.

#### **4.8. Artikel 11 (Volksinitiative)**

CVP, AL, EVP, FDP, Grüne, SP, U.A. und HAW begrüßen grundsätzlich die Erhöhung der Unterschriftenzahl bei der Volksinitiative, wobei die Grünen nur mässig begeistert sind. Für die CVP ist die vorgeschlagene Zahl zu tief und sie schlägt 1400 Stimmen vor. Für die FDP wäre ebenfalls eine weitere Erhöhung denkbar. U.A. und HAW schlagen eine Erhöhung auf 2000 Unterschriften vor.

SVP und glp lehnen die vorgeschlagene Erhöhung ab.

#### **4.9. Artikel 13 (obligatorisches Referendum)**

Lit. g: glp, SP, EVP und HAW begrüßen die Erhöhung der Schwellenwerte.

CVP, AL, FDP und SVP verlangen tiefere Werte. Für die CVP sind Fr. 7 Mio. für einmalige und Fr. 700'000 für wiederkehrende Ausgaben optimal. Die FDP sieht die Schwellen bei Fr. 7,5 Mio. und Fr. 750'000 und die SVP bei Fr. 6 Mio. und Fr. 600'000. Die AL will die bisherigen Werte beibehalten.

Lit. h: HAW begrüsst die neue Regelung.

#### **4.10. Artikel 14 (Fakultatives Referendum)**

Abs. 3 lit. a: AL, EVP, FDP, Grüne, SP, U.A., HAW sind mit der Erhöhung der Unterschriftenzahl grundsätzlich einverstanden. Für die FDP wäre es auch vorstellbar, die Zahl noch weiter zu erhöhen. Für HAW ist die notwendige Unterschriftenzahl auf 1000 zu erhöhen.

Die SP begrüsst eine Erhöhung aber nur auf 600 Unterschriften. Für U.A. soll die Erhöhung weniger stark erfolgen als bei der Initiative.

SVP und glp sprechen sich gegen eine Erhöhung der erforderlichen Unterschriftenzahl aus. Die Ratsleitung teilt grundsätzlich diese Haltung, wobei allenfalls eine Erhöhung auf höchstens 600 Unterschriften vorstellbar wäre.

Lit. k: AL und glp verlangen, dass die Anlagegeschäfte weiterhin dem fakultativen Referendum unterstellt sind.

Lit. f-j und l: Diese Regelungen könnten nach Ansicht der CVP weggelassen werden.

#### **4.11. Artikel 15 (Funktion und Organisation)**

SVP und die Ratsleitung verlangen, dass das Auskunftsrecht des Parlamentsdienstes in Artikel 15 verankert wird (Formulierungsvorschlag der Ratsleitung).

#### **4.12. Artikel 16 (Wahlbefugnisse)**

Die CVP verlangt die namentliche und nicht abschliessende Aufzählung zumindest der beiden wichtigsten Ratsorgane (Ratsleitung und Kommissionen) in der Bestimmung. Die FDP macht einen Präzisierungsvorschlag, da die Stelle eines kommunalen Datenschutzbeauftragten nicht zwingend ist. Die glp fordert, dass dem Parlament die Kompetenz zukommen soll, die Mitglieder der dem Stadtrat unterstellten Kommissionen zu wählen. Für die SVP soll die aktuell gültige Regelung beibehalten werden, da sie eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Exekutive ablehnt. Für U.A. ergibt sich aus lit. a nicht, dass die Amtsdauer der verschiedenen Organe unterschiedlich sein können. Für die HAW sind sowohl die Mitglieder der Aufsichtskommissionen für Profil. und MSW als auch die Stadtrichterinnen oder der Stadtrichter auf Antrag des Stadtrates vom Parlament zu wählen.

#### **4.13. Artikel 17 (Rechtsetzungsbefugnisse)**

Für die CVP ist es unklar, wer darüber entscheidet, was ein wichtiger Erlass ist.

#### **4.14. Artikel 18 (Planungsbefugnisse)**

Die CVP verlangt, dass in Absatz 1 wie in der geltenden GO von «Festsetzung, Änderung und Aufhebung» die Rede ist. Zudem beantragen CVP, SVP und glp, dass die Aufhebung öffentlicher Strassen weiterhin vom Parlament bewilligt werden soll. Die vorgesehene Übertragung der Festlegung der Bau- und Niveaulinien zum Stadtrat begrüsst die CVP, was umgekehrt SVP und FDP ablehnen; FDP macht einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

#### **4.15. Artikel 19 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse)**

Für die CVP ist die 5%-Grenze willkürlich und namentlich politisch fragwürdig. Prüfwert wäre daher, an der geltenden Regelung in Artikel 28 GO festzuhalten. U.A. plädiert für eine Senkung der Schwelle auf 1%. Die Regelung in lit. g ist für U.A. zu schwammig und er fragt sich, ob die Limite ev. nicht an der Höhe des Umsatzes gemessen werden könnte. Schliesslich ist die SVP der Ansicht, dass in jedem Fall für die Errichtung und Auflösung städtischer Eigenwirtschaftsbetriebe das Parlament zuständig sein soll.

#### **4.16. Artikel 20 (Finanzbefugnisse)**

SP und EVP begrüssen die Erhöhung der Finanzkompetenzen des Parlaments. glp ist ebenfalls mit der oberen Grenze einverstanden, schlägt aber eine Senkung der unteren Grenze vor.

CVP, FDP, SVP beantragen tiefere Grenzwerte. CVP sieht als Grenzbeträge zwischen fakultativem und obligatorischem Referendum Fr. 7 Mio. für einmalige und Fr. 700'000 für wiederkehrende Ausgaben vor. Für die FDP liegen die Werte bei Fr. 1 Mio. bis Fr. 7,5 Mio. für einmalige und Fr. 100'000 bis Fr. 750'000 für wiederkehrende Ausgaben. Die SVP setzt die Schwelle noch tiefer und legt sie für einmalige Ausgaben bei Fr. 6 Mio. und für wiederkehrende Ausgaben bei Fr. 600'000 fest. Auf eine Untergrenze soll zudem verzichtet werden. Die AL will die bisherigen Werte beibehalten.

U.A. möchte in lit. f eine zeitliche Befristung und einen jährlichen Gesamtbetrag festlegen. HAW begrüsst die Regelung in lit. f und schlägt für lit. d eine neue Formulierung vor, damit das Parlament künftig die Jahresrechnung der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe genehmigen kann.

#### **4.17. Artikel 21 (Ausgabenbremse)**

CVP, SVP und HAW beantragen die heute geltenden Schwellenwerte beizubehalten. CVP und HAW verlangen darüber hinaus, den Verzicht auf Einnahmen zu streichen.

FDP und die Ratsleitung wollen die Grenzbeträge im Vergleich zur geltenden Regelung erhöhen. Für die FDP sollen sie bei Fr. 2 Mio. für einmalige und Fr. 200'000 für wiederkehrenden Ausgaben und für die Ratsleitung bei Fr. 3 Mio. für einmalige und Fr. 300'000 für wiederkehrende Ausgaben liegen. glp will die fixe Grenze streichen und die Bestimmung mit «über den entsprechenden Limiten für neue Ausgaben des Stadtrates nach Art. 33 Abs. 2 lit. c» ergänzen.

#### **4.18. Artikel 22 (Anlagebefugnisse)**

SP und EVP begrüßen die Höhe der Kompetenzgrenzen.

CVP beantragt für lit. b-e: jeweils Fr. 7 Mio., da die beantragten Fr. 10 Mio. zu hoch seien. Die FDP beantragt für Investitionen, Tausch und Baurecht Fr. 7.5 Mio. statt Fr. 10 Mio. vorzusehen. Beim Kauf soll der Grenzbetrag auf Fr. 3 Mio. reduziert werden. Die SVP will grundsätzlich die geltende Regelung beibehalten. Die glp will den Grenzbetrag für Investitionen in Liegenschaften bei Fr. 3 Mio. festlegen; darüber hinaus soll das Parlament zuständig sein. Für HAW soll die Kompetenz des Stadtrates für den Erwerb von Liegenschaften, Wertschriften oder Investitionen in Anlagen im Finanzvermögen Fr. 10 Mio. betragen, sofern mit den getätigten Erwerbungen bzw. Investitionen eine marktübliche Rendite erzielt wird. Das gleiche gilt für den Verkauf von Anlagen. Hier würde die Kompetenz des Stadtrates ebenfalls bei Fr. 10 Mio. liegen, sofern der Verkauf zu Marktwerten erfolgt und kein Buchverlust erzielt wird. Sofern diese Bedingungen nicht eingehalten sind, wäre die Kompetenz des Stadtrates auf Fr. 2 Mio. zu begrenzen. Die Ratsleitung ist einverstanden, dass die Dienstbarkeiten in die Kompetenz des Stadtrates fallen. Auch die Beibehaltung der Limite für Liegenschaftenverkäufe wird begrüsst. Die deutliche Erhöhung der stadträtlichen Kompetenz von Fr. 6 Mio. auf Fr. 10 Mio. bei den übrigen Anlagegeschäften wird aber als nicht angemessen qualifiziert. Die Kompetenzgrenzen sollen wie bisher bei Fr. 6 Mio. liegen.

#### **4.19. Artikel 23 (Jugendvorstoss)**

CVP, AL, EVP, glp, Grüne, SP, HAW und VPOD begrüßen im Grundsatz die Einführung eines Jugendvorstosses. Für die CVP muss aber die Zahl der Jugendlichen auf 50-70 erhöht werden. Für die glp muss der erste Absatz mit dem Zusatz «...in Winterthur niedergelassene...» ergänzt werden. HAW will den Jugendvorstoss zulassen, sofern die Voraussetzungen vorsehen, dass mindestens 100 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche in Winterthur wohnhaft sind, einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen dürfen. Der VPOD würde einem Kinder- und Jugendparlament den Vorzug geben. U.A. fragt, ob es weitere Einschränkungen für die Jugendliche gebe. Der Wohnort müsse zwingend vorgeschrieben werden, allenfalls auch das Bürgerrecht. Zudem weist er auf das Petitionsrecht hin.

SVP und die Ratsleitung lehnen den Jugendvorstoss ab. Gemäss FDP müsse dieser gründlich überdacht werden. Für die FDP ist namentlich das Quorum zu klein, der Begriff Versammlung zu ungenau und es ist unklar, ob auch Ausländerinnen und Ausländer berechtigt sind. Die Ratsleitung verweist ebenfalls auf das Petitionsrecht.

#### **4.20. Artikel 28 (Zusammensetzung)**

HAW verlangt, dass die Aufteilung der Departemente und die damit verbundenen Aufgaben überdacht werden sollen.

#### **4.21. Artikel 29 (Unvereinbarkeit)**

Für SVP, Grüne, AL, HAW ist ein kantonales oder eidgenössisches Parlamentsmandat mit dem Stadtratsmandat nicht vereinbar. glp verzichtet auf einen Antrag für eine Unvereinbarkeitsregelung von Stadtrats- und Nationalratsamt. Jedoch beantragt die glp in diesem Zusammenhang eine Flexibilisierung des Pensums für Stadtratsmitglieder und schlägt ein Mindestpensum von 80% vor. Die CVP beantragt, dass in Zukunft die Ausübung eines weiteren parlamentarischen Mandats für maximal ein Stadtratsmitglied zulässig sein sollte.

#### **4.22. Artikel 30 (Wahl- und Anstellungsbefugnisse)**

Gemäss CVP, AL, U.A., die Stadtammann- und Betriebsämter sollen die Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamte weiterhin vom Volk gewählt werden. Die SVP will die Wahl- und Anstellungsbefugnisse so belassen, wie diese in der geltenden GO bestehen. Für die HAW sind die Mitglieder der Aufsichtskommissionen für Profil. und MSW auf Antrag des Stadtrates vom Parlament zu wählen. Die CVP will ebenfalls die Wahl durch das Parlament. Ebenfalls sollen die Mitglieder des Wahlbüros weiterhin durch das Parlament gewählt werden. Es soll gemäss Ratsleitung gewährleistet sein, dass das Parlament auch dann bei den Vertretungen in wichtige Organisationen mitbestimmen kann, wenn es das entsprechende Organisationsrecht nicht explizit vorsieht (Abs. 2 lit. b).

#### **4.23. Artikel 31 (Rechtsetzungsbefugnisse)**

Für die CVP soll das Parlament weiterhin die Kompetenz haben, die Tarifordnung der Gemeindegebühren zu genehmigen. Nach A.U. soll es dem Parlament ebenfalls unbenommen sein, nicht nur den Gebührenrahmen, sondern auch die Tarifordnung festzulegen. Die SVP möchte ein Vetorecht gegen Verordnungen des Stadtrates, welche die Verwaltungsorganisation betreffen.

#### **4.24. Artikel 32 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse)**

Die CVP beantragt die Streichung der stadträtlichen Stellenschaffungskompetenz. Die FDP will eine Überprüfung der stadträtlichen Kompetenz zur «Schaffung von Stellen», da deren Umfang unklar ist. Ausserdem erachtet es die FDP als nicht sachgerecht, dass diese Kompetenz an unterstellte Verwaltungseinheiten übertragen werden kann. Für die glp soll das Parlament insoweit für die Schaffung der Stellen zuständig sein, soweit damit neue wiederkehrende Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Parlaments verbunden sind. Die SVP ist der Ansicht, dass die Stellenschaffungskompetenz dem Parlament zukommen soll. Laut Ratsleitung soll die Stellenschaffungskompetenz nicht vollumfänglich dem Stadtrat übertragen werden, sondern es ist die Formulierung der MuGO zu übernehmen (Formulierungsvorschlag). Die HAW schliesslich schlägt Folgendes vor: Das Parlament bewilligt mit dem Budget die Gesamtzahl der Stellen der Verwaltung sowie die Stellen pro Departement und die damit verbundenen Personalkosten. Im Rahmen der bewilligten Bandbreiten kann der Stadtrat neue Stellen schaffen, aufheben oder verschieben. Davon ausgenommen sind Eigenwirtschaftsbetriebe.

Die SVP votiert dafür, dass die Unterstützung des Gemeindereferendums ebenfalls in die Kompetenz des Parlaments fallen soll.

Für U.A. ist die Kann-Vorschrift in Absatz 2 in dieser Absolutheit nicht nachvollziehbar.

#### **4.25. Artikel 33 (Finanzbefugnisse)**

Die EVP befürwortet die Kompetenz des Stadtrates für Ausgaben ausserhalb des Budgets als Ersatz für den Stadtratskredit. Die glp und die Ratsleitung lehnen diese ab. Die FDP will bloss die Streichung der Kompetenz des Stadtrates zur Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben

ausserhalb des Budgets. Für HAW sollen auch nicht budgetierte Einnahmefälle von dieser Bestimmung erfasst werden. U.A. möchte die Ausgaben zeitlich befristet. Zudem soll festgehalten werden, dass der Stadtrat im Rahmen von Projekten, die er mit als gebunden erklärten Ausgaben abwickeln kann, in eigener Kompetenz auch in gewissem Rahmen gleichzeitig in eigener Kompetenz Ausgaben bewilligen kann (Formulierungsvorschlag).

Die AL lehnt generell die Einführung einer Ausgabenkompetenz für den Stadtrat ab. Die bisherigen Kompetenzkredite müssen reichen. FDP, glp, Ratsleitung schlagen eine Anpassung der Kreditlimiten auf neu Fr. 1 Mio. für einmalige Ausgaben und Fr. 100'000 für wiederkehrende Ausgaben vor. U.A. schlägt für einmalige Ausgaben eine Limite von Fr. 500'000 vor. Umgekehrt begrüssen die SP und die EVP die Erhöhung der Kompetenzlimiten.

AL, CVP, EVP, FDP, glp, Grüne, SP, SVP, U.A., HAW, Ratsleitung lehnen die unbeschränkte Kompetenz bei der Anschaffung von Informatikmitteln ab.

Die glp will die Delegation in Absatz 2 mit «massvoll und stufengerecht» ergänzen. U.A. will auch eine Limite für gebundene Ausgaben einführen.

#### **4.26. Artikel 36 (Anlagebefugnisse)**

SP und EVP begrüssen die Höhe der Kompetenzgrenzen.

Die CVP beantragt für lit. b-e: jeweils Fr. 7 Mio., da die beantragten Fr. 10 Mio. zu hoch seien. Die FDP beantragt für Investitionen, Tausch und Baurecht Fr. 7.5 Mio. statt Fr. 10 Mio. vorzusehen. Beim Kauf soll der Grenzbetrag auf Fr. 3 Mio. reduziert werden. Die SVP will grundsätzlich die geltende Regelung beibehalten. Die glp will den Grenzbetrag für Investitionen in Liegenschaften bei Fr. 3 Mio. festlegen; darüber hinaus soll das Parlament zuständig sein. Grüne wollen die Kompetenz des Stadtrates für Investitionen in Liegenschaften im Vergleich zur geltenden Regelung senken. AL lehnt die Erweiterung der Kompetenzen zugunsten des Stadtrates ab. Die Grenze soll für den Verkauf bei Fr. 1 Mio., beim Kauf Fr. 6 Mio. und beim Tausch Fr. 3 Mio. liegen. Für HAW soll die Kompetenz des Stadtrates für den Erwerb von Liegenschaften, Wertschriften oder Investitionen in Anlagen im Finanzvermögen Fr. 10 Mio. betragen, sofern mit den getätigten Erwerbungen bzw. Investitionen eine marktübliche Rendite erzielt wird. Das gleiche gilt für den Verkauf von Anlagen. Hier würde die Kompetenz des Stadtrates ebenfalls bei Fr. 10 Mio. liegen, sofern der Verkauf zu Marktwerten erfolgt und kein Buchverlust erzielt wird. Sofern diese Bedingungen nicht eingehalten sind, wäre die Kompetenz des Stadtrates auf Fr. 2 Mio. zu begrenzen. Die Ratsleitung ist einverstanden, dass die Dienstbarkeiten in die Kompetenz des Stadtrates fallen. Auch die Beibehaltung der Limite für Liegenschaftsverkäufe wird begrüsst. Die deutliche Erhöhung der stadträtlichen Kompetenz von Fr. 6 Mio. auf Fr. 10 Mio. bei den übrigen Anlagegeschäften wird aber als nicht angemessen qualifiziert. Die Kompetenzgrenzen sollen wie bisher bei Fr. 6 Mio. liegen

Gemäss FDP soll die Delegationsmöglichkeit an unterstellte Verwaltungseinheiten überprüft werden.

#### **4.27. Artikel 37 (Unterstellte Kommissionen)**

Für die CVP sollen MSW und Profil. als eigenständige Kommissionen geführt und der Bauausschuss beibehalten werden. Für MSW und Profil. (jeweils Kommission) ist es fraglich, ob sie als unterstellte Kommissionen ausgestaltet werden sollen. Hingegen begrüsst MSW (Schulleitung) die Qualifikation als unterstellte Kommission. EVP befürwortet die Ausgestaltung der MSW und Profil. als unterstellte Kommission. Die FDP begrüsst die Einführung der Baukommission als Fachgremium, was wiederum die HAW ablehnt. Die glp beantragt, dass die

Sozialhilfekommission, die Kunst- und Kulturkommission sowie die Kommission Kunst-und-Bau als unterstellte Kommissionen ausgestaltet werden sollen. HAW begehrt, dass MSW und Profil. von einer unabhängigen Aufsichtskommission geführt werden sollen und es zudem geprüft werden soll, ob diese nicht als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden können.

#### **4.28. Artikel 39 (Stadtrichteramt)**

Die CVP verlangt, dass die Stadtrichterinnen und Stadtrichter vom Parlament gewählt werden sollen. Zudem soll das Stadtrichteramt ev. ausserhalb des DSU angesiedelt werden. Nach HAW sollen die Stadtrichterinnen und Stadtrichter auf Antrag des Stadtrates vom Parlament gewählt werden. Der Stadtrat soll aber zuständig bleiben, für welche Sachverhalte das Stadtrichteramt zuständig sein soll.

#### **4.29. Artikel 40 (Schulwesen)**

Für CVP, SVP, AL, FDP, Kreiskonvent Winterthur Stadt-Töss, ZSP, Präsidien der Kreisschulpflegen Winterthur, Volksschulkonvent, Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ist die Schulsozialarbeit ein wichtiger Bestandteil der Volksschule und soll daher weiterhin zum Schulwesen gehören. AL sieht generell keinen Grund, die Schulsozialarbeit, Profil. etc. aus dem Schulwesen auszugliedern. Die Auflösung der Sekretariate ist für die AL nicht nachvollziehbar. Artikel 50 der geltenden GO soll wieder in den VE-GO aufgenommen werden.

Die EVP favorisiert in Absatz 3 und Absatz 4 jeweils die Variante 1.

Die FDP verlangt neben der Eingliederung der schulnahen Organisationen des DSS (z.B. Schulpsychologie, Schulsozialarbeit) unter die Leitung der Schulpflege auch, dass die Kosten der einzelnen Modelle detailliert dargelegt werden.

HAW schliesslich hat keine Präferenzen hinsichtlich der vorgeschlagenen Schulmodelle.

#### **4.30. Artikel 41 (Zusammensetzung)**

Die EVP will Absatz 1 mit «und den vier Präsidien der Kreisschulbehörden» ergänzen. Die FDP und die Kreisschulpflege Oberwinterthur schlagen eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf 7 vor. glp will in der Schulpflege 5 vollamtliche Mitglieder. Für die SP sind 5 Mitglieder das absolute Minimum. Je nach organisatorischer Gliederung wird eine grössere Schulpflege als angezeigt betrachtet. Sofern es einen Rektor geben sollte, hat dieser zusammen mit einer Delegation der Leitung Bildung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teilzunehmen. Wird auf den Rektor verzichtet, muss allen Leitungen Bildung die beratende Stimme zukommen. IG Elternräte verlangen eine Elternvertretung ohne Stimmrecht in der Schulpflege.

Für Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, Kreiskonvent Winterthur Stadt-Töss, Volksschulkonvent Winterthur muss die Vertretung der Lehrpersonen in den verschiedenen Gremien zwingend mit je einer LP aus KG/PS und Sek. gewährleistet sein, unabhängig der zukünftigen Schulbehördenstruktur. Das Antragsrecht von Schulpflege und Lehrpersonen müssen auf allen Ebenen gewährleistet sein.

Präsidien der Kreisschulpflegen Winterthur beantragen, dass die Mitglieder der Schulpflege zusammen mit ihrer Funktion als Präsidien in der Kreisschulbehörde vollamtlich angestellt sind.

Die ZSP empfiehlt die Einsitznahme der Kreisschulbehördenpräsidenten in der Schulpflege. Zudem soll die Mitgliederzahl der Schulpflege auf 7 erhöht werden, welche ihr Amt vollamtlich ausüben.



#### **4.31. Artikel 42 (Unvereinbarkeit)**

Gemäss ZSP und Präsidien der Kreisschulpflegen Winterthur soll das Ausschlusskriteriums des Kreisschulbehördenmitglieds entfallen. Für die SP muss das Amt eines Schulpflegemitglieds auch unvereinbar sein mit einer Anstellung im DSS.

#### **4.32. Artikel 44 (Anträge an das Parlament)**

AL, FDP, Grüne, SP, SVP, IG Elternräte, Kreisschulpflege Stadt-Töss, Kreiskonvent Winterthur Stadt-Töss, Präsidien der Kreisschulpflegen Winterthur, Schulleitungskonferenz Winterthur, Volksschulkonvent Winterthur, Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband und ZSP sprechen sich für das direkte Antragsrecht der Schulpflege an das Parlament aus.

Die EVP unterstützt den Vorschlag, dass der Schulpflege kein direktes Antragsrecht gewährt werden soll.

Für U.A. entspricht diese Regelung der Auffassung, dass es im Schulwesen keine parallele Hierarchie geben soll.

#### **4.33. Artikel 45 (Wahl- und Anstellungsbefugnis)**

Die AL empfiehlt, dass die personelle Führung nicht vollumfänglich in die Hände der Schulleitungen gelegt wird. Die EVP will, dass die Schulpflege nur die Mitglieder nicht aber das Präsidium der Kreisschulbehörden wählen darf. FDP macht einen Formulierungsvorschlag für die Verankerung der Berücksichtigung des Parteienproporz bei der Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden. Die Grünen sind von der Wahl der Kreisschulbehörden durch die Schulpflege nicht begeistert. Sollte daran festgehalten werden, so wird gefordert, dass die Berücksichtigung des Parteienproporz ausdrücklich in der GO festgehalten wird. Nach SVP und Kreisschulpflege Stadt-Töss soll der Schreiber von der Schulpflege bestimmt und angestellt werden.

#### **4.34. Artikel 46 (Rechtsetzungsbefugnisse)**

Für die AL widersprechen lit. a und lit. b dem Ziel der Stärkung der Schuleinheiten. Abs.3 soll ersatzlos gestrichen werden. Die gP verlangt, dass die Einführung weiterer Hierarchiestufen in einem Gemeindeerlass zu regeln ist (Formulierungsvorschlag für Abs. 3).

#### **4.35. Artikel 47 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse)**

Die AL begrüsst die Regelung in Absatz 1 lit. g. Die Zuweisung zur Sonderschulung muss bei den Fachpersonen und nicht bei der Schulpflege liegen (Abs. 1 lit. l). Für die EVP können die Regelungen von lit. a-g stehen bleiben; die nachfolgenden Buchstaben können gestrichen werden, da sie die Variante 2 betreffen. Die gP empfiehlt, dass in der Variante Kreisschulpflege-Präsidien gegenüber den Kreisschulbehörden enthaltene Selbsttrittsrechte der Schulpflege auf Stufe GO aufzunehmen (§ 57 Abs. 2 lit. b GG) und z.B. in Artikel 47 als eigener Absatz auszuformulieren ist. Für die SP genügt in lit. g die Formulierung «die Zuteilung der Mittel»; der Rest des Satzes kann gestrichen werden.

Für den Kreiskonvent Winterthur Stadt-Töss sind bei der Entwicklung und Planung von Bauprojekten neben der Schulpflege und der Schulleitung auch betroffene Lehrpersonen einzubeziehen (lit. k). Zudem sind bei Entscheiden betreffs Sonderschulung und insbesondere bei ISS-Settings die Schulleitungen in Bezug auf Personalfragen einzubeziehen. Gemäss Präsidien der Kreisschulpflegen Winterthur sollen lit. f und lit. g Aufgabenbereiche der Kreisschulbehörden sein.

Die ZSP begehrt schliesslich, dass der Schulpflege neu das Recht eingeräumt werden soll, in den Schulen und Sonderschulen Verwaltungsstellen selber zu schaffen. Lit. f ist entsprechend zu ergänzen.

#### **4.36. Artikel 48 (Finanzbefugnisse)**

FDP und SP begrüssen die Finanzbefugnisse für die Schulpflege. Die glp sieht eine Grenze für einmalige Ausgaben von Fr. 500'000 und für wiederkehrende Ausgaben von Fr. 50'000 vor. Für HAW sind die Finanzbefugnisse der Schulpflege zu grosszügig ausgestaltet. Für U.A. soll die Kompetenz für Zusatzkredite an den Stadtrat übergehen. Bei lit. c ist zudem eine Befristung vorzusehen und ein jährlicher Gesamtbetrag festzulegen.

Die ZSP beantragt, dass der Schulpflege analog zum Stadtrat für neue und nicht budgetierte einmalige oder wiederkehrende Ausgaben eine Ausgabenkompetenz eingeräumt werden soll. Die Finanzkompetenzen sollen im Einzelfall bzw. für wiederkehrende Kosten gleich hoch sein wie diejenige des Stadtrates jedoch im Gesamtbetrag höchstens Fr. 300'000 im Einzelfall bzw. Fr. 100'000 für wiederkehrende Ausgaben.

#### **4.37. Artikel 49 (Kommission Schulqualität)**

Die EVP beantragt die Streichung des Artikels. AL verlangt, dass die Schulaufsichtsbehörde wie die heutigen Kreisschulpflegen vom Volk gewählt und nicht von der Schulpflege eingesetzt werden.

#### **4.38. Artikel 51 (Stellung und Organisation)**

Gemäss EVP sind die Stellung, die Organisation sowie die Aufgaben gemäss Variante 1 zu vollziehen.

Gemäss Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, Volksschulkonvent Winterthur, Kreiskonvent Winterthur Stadt-Töss müssen bei den Sitzungen der Kreisschulbehörden je eine Vertretung der LP aus KG/PS und Sek. mit beratender Stimmung teilnehmen. Der Artikel wird begrüsst.

#### **4.39. Artikel 52 (Aufgaben der Kreisschulbehörden)**

Gemäss EVP sind die Stellung, die Organisation sowie die Aufgaben gemäss Variante 1 zu vollziehen.

#### **4.40. Artikel 53 (Schulleitung und Mitwirkungsgremien)**

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, Volksschulkonvent Winterthur, Kreiskonvent Winterthur Stadt-Töss verlangen, dass die Konvente und Konferenzen weiterhin in der GO aufgelistet werden, was auch für das jeweilige Antragsrecht der Gremien an die Schulpflege und der je nach Modell weiteren Gremien gelten soll.

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, Kreiskonvent Winterthur Stadt-Töss, Volksschulkonvent Winterthur verlangen zudem, dass die Hauswartungen den Schulleitungen zu unterstellen sind.

#### **4.41. Artikel 54 und 55 (Schule für Berufsvorbereitung und MSW)**

Die CVP beantragt, dass die Aufsicht über die Schule für Berufsvorbereitung wie bisher erfolgen soll. Das Parlament wählt deren Mitglieder.

#### **4.42. Artikel 56 (Zusammensetzung und Organisation)**

Die glp will, dass die Sozialhilfebehörde als unterstellte Kommission ausgestaltet wird. Für die SVP ist in Zukunft keine Verordnung des Parlaments mehr notwendig; die Behörde regelt ihre Organisation und ihre Kompetenzen selber.

#### **4.43. Artikel 59 (Anträge an das Parlament)**

FDP beantragt, dass die Sozialhilfebehörde ebenfalls über ein direktes Antragsrecht an das Parlament verfügen soll (Formulierungsvorschlag).

#### **4.44. Artikel 60 (Zusammensetzung)**

Die CVP begehrt, dass die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros durch das Parlament erfolgen soll.

#### **4.45. Artikel 61 (Organisation und Aufgaben)**

U.A. will eine zusätzliche Kompetenz für das Wahlbüro über den Entscheid der Gültigkeit.

#### **4.46. Artikel 63 (Aufgaben und Stellung)**

Gemäss Ombudsfrau werden in der neuen Version die Aufgaben geändert und wichtige Bestimmungen weggelassen, was abgelehnt wird. Ihr Vorschlag:  
Abs. 1 (Formulierungsvorschlag): Die Ombudsperson kann von natürlichen und juristischen Personen um Prüfung von Beschwerden gegen städtische Behörden ersucht werden. [Sie leitet die Ombudsstelle]  
Abs. 3 streichen und mit folgender Formulierung ersetzen: Die Ombudsperson untersteht der Schweigepflicht. Behördenmitglieder und städtische Mitarbeitende sind ihr gegenüber vom Amtsgeheimnis entbunden und haben ihr gegenüber eine umfassende Auskunftspflicht.

#### **4.47. Artikel 64 (Aufgaben und Stellung)**

FDP macht einen Formulierungsvorschlag, mit welchem auch auf eine Datenschutzstelle verzichtet werden könnte.

#### **4.48. Artikel 66 (Organisation)**

Das Friedensrichteramt beantragt die Beibehaltung von Art. 69 Abs. 2 der geltenden GO anstelle von Art. 66 Abs. 2 VE-GO.

#### **4.49. Artikel 68 (Pensionskasse Stadt Winterthur)**

Die glp will die Bestimmung ersatzlos streichen. Für die CVP sollen im Stiftungsrat mehr externe Fachpersonen als Arbeitgebervertreter vorgesehen werden. Der Stadtrat soll einen entsprechenden Vorschlag machen. Nach HAW soll das Parlament auf Vorschlag des Stadtrates die Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat wählen. Die Mehrheit der Arbeitgebervertreter darf dabei nicht selber bei der Pensionskasse Stadt Winterthur versichert sein.

Die Pensionskasse hat folgend Stellungnahme eingereicht:

Abs. 1: Es stellt sich die Frage, ob es noch einer Regelung der Rechtsform der PK bedarf. Es würde begrüsst werden, wenn die Regelung in Abs. 1 auf den ersten Satz beschränkt werden könnte.

Abs. 2: Entspricht grundsätzlich dem geltenden Abs. 5. Es ist nicht geregelt, aufgrund welcher Kriterien der Stadtrat über die Versicherung einzelner Personalgruppen oder Gruppen von Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung entscheiden kann. Es müssten wohl objektive Kriterien sein. Abs. 2 oder zumindest die Erläuterungen müssten entsprechend ergänzt werden.

Abs. 3: Auf diesen Absatz kann verzichtet werden,

Abs. 5: Entspricht geltendem Recht. Nicht geregelt sind die Fälle von Differenzen zwischen Stadtrat und Stiftungsrat. Aus Sicht der PK müsste ein Antrag des Stiftungsrates auf jeden Fall dem Parlament überwiesen werden, selbst wenn der Stadtrat anderer Meinung wäre.

#### **4.50. Artikel 73 (Inkrafttreten)**

Die glp macht einen Vorschlag für ein konkretes Datum des Inkrafttretens (1.1.22), sowie für eine Übergangsbestimmung.

## **5. Neue Themen**

### **5.1. Zusatzartikel zur Sozialhilfe**

Die SVP sammelt derzeit Unterschriften für die Ergänzung der GO bezüglich einer Präzisierung der Sozialhilfe und Asylfürsorge. Diese beiden in der Initiative vorgesehenen ausformulierten Artikel sollen in die neue GO ebenfalls aufgenommen werden (Wortlaut der Artikel siehe Stellungnahme SVP).

### **5.2. Migrationsbeirat**

Der Migrationsbeirat beantragt einerseits die Schaffung eines Ausländervorstosses analog des Jugendvorstosses und andererseits die Nennung des Migrationsbeirates in der GO.